

# SATZUNG

Satzung

des Sportvereins „Viktoria“ 1921 Nieder-Ofleiden e.V.

## Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
  - § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
  - § 2 Vereinszweck
- B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
  - § 3 Arten der Mitgliedschaft
  - § 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher
  - § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 6 Mitgliedschaftsrechte
  - § 7 Finanzielle Beitragspflichten
  - § 8 Sonstige Mitgliedspflichten
- D. Die Organe des Vereins
  - § 9 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe
  - § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
  - § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung
  - § 13 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - § 14 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands
  - § 15 Vertretungsvorstand
  - § 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes
  - § 17 Beschlussfassung des Gesamtvorstands
  - § 18 Kassenprüfung
  - § 19 Ältestenrat
- E. Abteilungen des Vereins
  - § 20 Allgemeines
  - § 21 Leitung und Organisation der Abteilungen
- F. Sonstige Bestimmungen
  - § 22 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber
  - § 23 Datenschutz
  - § 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
  - § 25 Schlussbestimmung

## Satzung

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Viktoria 1921 Nieder-Ofleiden e.V.“  
Er wahrt die Interessen und die Tradition des im Jahre 1921 gegründeten  
„FC Viktoria Nieder-Ofleiden“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Alsfeld  
eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 35315 Homberg/Ohm – Nieder-Ofleiden.
- (3) Die primären Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder indem diesen die Pflege von Leibesübungen aller Art unter Benutzung der Anlagen und Sportgeräte des Vereins und unter der Leitung von Sportfachkräften ermöglicht wird. Durch die Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge, sowie durch sonstige geeignete Werbemaßnahmen, soll die Bevölkerung auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender Leibesübungen für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Ausgaben- und Spesenordnung  
Zur Aufwands-, Ausgaben- und Spesenerstattung sind die in der Ausgaben- und Spesenordnung festgelegten Richtlinien und Werte verbindlich. Die Ausgaben- und Spesenordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und kann von diesem nur mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Ausgaben- und Spesenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### § 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher

- (1) Der Aufnahmebewerber hat das Aufnahmeformular auszufüllen und an den Vorstand weiterzuleiten. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftspflichten, die über die Teilnahme an Leibesübungen bzw. sonstigen Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmeformular mitzuunterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (nach § 15, Abs. 1) zu richten. Der Austritt ist sofort wirksam. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands zurückgenommen werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied bei Missachtung seiner Pflichten von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es den Verein schädigt oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die dem Betroffenen mit Gründen schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur nächsten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 6 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Leibesübungen und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen, soweit andere Gebote dies nicht verbieten.

#### § 7 Finanzielle Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird jährlich bis spätestens zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres über das erteilte Lastschriftverfahren eingezogen; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

## § 8 Sonstige Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die Sportordnung und die Hausordnung des Vereins zu beachten und den Anordnungen der Übungsleiter Folge zu leisten.
- (4) Die Änderung des Namens und/oder der Anschrift, sowie der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## D. Die Organe des Vereins

### § 9 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

- (1) Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Ältestenrat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung neuer Organe beschließen.

### § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In den ersten sechs Wochen eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a. wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) diesem zu unterbreiten;
  - b. wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands (1. oder 2. Vorsitzender) vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
  - c. wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
  - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags für das kommende Geschäftsjahr
  - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins
  - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig
  - g. als Berufungsinstanz für die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers oder den Ausschluss eines Mitglieds.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in dem offiziellen Verkündungsblatt der Stadt Homberg oder durch Aushang in den örtlichen Nachrichtenkästen geladen. Zwischen der Veröffentlichung oder dem Aushang und der Mitgliederversammlung müssen bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier, höchstens acht Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei, höchstens vier Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (4) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 13 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Betrifft die Beratung oder Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter, bzw. bei Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (3) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Seine Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss geändert werden; es ist dann in der von der Mehrheit gewünschten Form abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.
- (7) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung; die gestellten Anträge, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Art der Abstimmung. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 14 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenverwalter,
  - fünf Beisitzern,
  - dem stellvertretenden Kassenverwalter,
  - den Abteilungsleitern,
  - dem Jugendleiter der Fußballabteilung,
  - dem stellvertretenden Jugendleiter der Fußballabteilung,
  - dem Leiter der Alte-Herren-Fußballabteilung.
  
- (2) Die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassenverwalter, die Beisitzer, der stellvertretende Kassenverwalter werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach folgendem Turnus gewählt:
  1. Jahr: Schriftführer, 1., 2. und 3. Beisitzer;
  2. Jahr: 2. Vorsitzender, Kassenwart,
  3. Jahr: 1. Vorsitzender, 4. und 5. Beisitzer, stellvertretender Kassenwart.Abweichungen vom Turnus sind nur zulässig, wenn eines der genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und aus diesem Grund eine Neuwahl erforderlich wird. Für diesen Fall wird das neue Vorstandsmitglied nur für den Zeitraum bis zum turnusgemäßen Ausscheiden seines Vorgängers gewählt.
  
- (3) Die Abteilungsleiter und der Leiter der Alte-Herren-Fußballabteilung sowie der Jugendleiter und dessen Stellvertreter der Fußballabteilung werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
  
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## § 15 Vertretungsvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (2) Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt:

Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von 5.000,- € und mehr verpflichtet werden, so bedarf der Vertretungsvorstand hierzu eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses des Gesamtvorstandes.



## § 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
  - a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;
  - c) Die Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  - e) Die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
  - f) Die Übermittlung der satzungsändernden Beschlüsse an Registergericht und Finanzamt
  - g) Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens;
  - h) Die Aufnahme, die Streichung, sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
  
- (2) Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressortbereich hat es unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.

## § 17 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich (auch digital) oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und des Leiters, den gefassten Beschluss und das Ergebnis der Abstimmung.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich (auch digital) zustimmen.

## § 18 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer und eine Stellvertretung zu wählen. Von diesen muss jedes Jahr einer ausscheiden. Im nächsten Jahr darf ein ausgeschiedener Kassenprüfer wieder gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung des Vereins. Sie sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten und die Entlastung der Kassenführer, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

## § 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die dem Verein jeweils mindestens zehn Jahre angehören müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes bis zum Ende der Mitgliedschaft gewählt. Der Ältestenrat fungiert als Schlichtungsorgan bei vereinsinternen Streitigkeiten.

## E. Abteilungen des Vereins

### § 20 Allgemeines

- (1) Der Verein hat derzeit folgende Abteilungen:
  - a) Die Fußballabteilung (Bereiche Senioren, Alte-Herren, Schüler- u. Jugend)
  - b) Die Tischtennisabteilung
  - c) Die Gymnastikabteilung
  - d) Die Turn- und Freizeitsportabteilung.
- (2) Die Gründung weiterer Abteilungen ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 21 Leitung und Organisation der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Dem Abteilungsleiter obliegt es, seine Abteilung im Rahmen ihm durch den Gesamtvorstand gegebenenfalls erteilter Weisungen eigenverantwortlich zu leiten. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Über wichtige Vorkommnisse in seiner Abteilung hat er den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.

- (3) In der Fußballabteilung bestehen dabei folgende Besonderheiten:
- a) Die Gesamtleitung der Fußballabteilung obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter. Ihm zur Seite stehen die Spielbetreuer für den Seniorenbereich, der Jugendleiter und dessen Stellvertreter für den Schüler- und Jugendbereich, sowie der Leiter für die Abteilung Alte-Herren-Fußball.  
Im Schüler- und Jugendbereich zeichnet sich zudem für jede Mannschaft ein eigener Betreuer verantwortlich.
  - b) Die Spielbetreuer werden auf Vorschlag der Seniorenspieler, der Leiter der Alte-Herren-Fußballabteilung auf Vorschlag dieser Abteilung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Vorschlagsrecht für die auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählenden Jugendleiter/stellvertretender Jugendleiter steht hingegen nur ihr selbst zu. Gleiches gilt im Falle der auf die Dauer von einem Jahr zu wählenden Mannschaftsbetreuer im Schüler- und Jugendbereich.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 22 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hätte, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 23 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des in dieser Satzung definierten Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

## § 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Absatz 8 Satz 2 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homberg(Ohm), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils Nieder-Ofleiden zu verwenden hat.

## § 25 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 29.11.2001 tritt damit außer Kraft.

Nieder-Ofleiden, den 21.01.2023

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

-----

(Achim Vaupel)

-----

(Rudolf Böttner)